

## Regelung der Arbeitsvermittlung im Kriege.

Amlich wird gemeldet: Mit einer morgen zur Verlautbarung gelangenden Verordnung wird für die Dauer der durch den Krieg verursachten außerordentlichen Verhältnisse die Arbeitsvermittlung geregelt; die Verordnung bezweckt vor allem, ein Netz gemeinnütziger Arbeitsvermittlungseinrichtungen zu schaffen, um die tunlichst schnelle und reibungslose Unterbringung der anlässlich einer Demobilisierung aus dem Militärverbände entlassenen Personen auf Arbeitsplätzen zu ermöglichen. Dieses Ziel soll nicht durch Aufstellung staatlicher Arbeitsvermittlungsanstalten erreicht werden, sondern es sollen die bestehenden, mit dem Wirtschaftsleben bereits in Fühlung befindlichen Arbeitsnachweise herangezogen und ausgestaltet werden; die autonomen Körperschaften sollen für diese Aufgabe der Einrichtung von Arbeitsnachweistellen gewonnen und hierbei sowie bei deren Betrieb staatlich unterstützt und gefördert werden. Zur Leitung und Ueberwachung der gesamten Organisation ist eine Reichsstelle für Arbeitsvermittlung berufen. Zur Förderung und Ueberwachung der nicht gewerbenützigen Arbeitsnachweistellen wird ferner für das Verwaltungsgebiet jeder politischen Landesbehörde eine Landesstelle für Arbeitsvermittlung errichtet, welcher ein Beirat aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie aus Vertretern großer Arbeitsvermittlungsanstalten beigegeben wird. Diese Landesstellen werden bei den politischen Landesbehörden eingerichtet werden. Aus den nicht gewerbenützigen Arbeitsvermittlungsanstalten sollen einzelne, welche sich zur Uebertragung öffentlicher Aufgaben besonders eignen, herausgehoben und als öffentliche Arbeitsnachweistellen für einen bestimmten Sprengel erklärt werden. Die Verordnung sieht vorläufig die Öffentlichkeitsklärung von allgemeinen Nachweistellen vor; die Regelung des Hocharbeitsnachweiswesens bleibt einem späteren Zeitpunkte vorbehalten. Als Voraussetzungen für die Öffentlichkeitsklärung fordert die Verordnung das Vorhandensein des Lokalbedarfes, die Unentgeltlichkeit, die Unparteilichkeit und die Aufnahme entsprechender Bestimmungen über das Verhalten der Arbeitsnachweistellen in Fällen von Streiks und Ausperrungen. Von der Ausübung eines Zwanges zur Errichtung von Arbeitsnachweistellen auf die Gemeinden, welche als die hauptsächlichsten Träger des Arbeitsnachweises in der Zukunft anzusehen sein dürften, sieht die Verordnung ab; hingegen können Gemeinden, in welchen keine öffentliche Arbeitsnachweistelle besteht und welche sich auch zur Errichtung einer solchen nicht bereit finden, der Organisation dienstbar gemacht werden, indem sie als Sammelstellen für Arbeitsangebote und Arbeitsgesuche zu dienen haben. Diese Anordnungen stellen die erste allgemeine Regelung des öffentlichen Arbeitsnachweises in Oesterreich dar; allerdings sind sie nur als provisorische Maßnahmen für die Zeit des Krieges und der Demobilisierung gedacht und sollen der späteren Entwicklung nicht vorgreifen. Es steht jedoch zu hoffen, daß sich aus der den aktuellen Bedürfnissen der Uebergangswirtschaft dienenden Maßnahme in Zukunft eine reichere Entfaltung des öffentlichen Arbeitsnachweises ergeben wird.